

RS Vwgh 1997/10/1 97/09/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1997

Index

E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
70/05 Schulpflicht

Norm

ARB1/80 Art7;
AuslBG §1 Abs3;
AuslBG §4 Abs3 Z7;
SchPflG 1985 §3;
SchPflG 1985 §5 Abs1 Z3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/09/0357 E 15. April 1998

Rechtssatz

Die "Berufsausbildung" des Kindes türkischer Arbeitnehmer ist nach dem klaren Wortlaut des Art 7 zweiter Satz AssozAbk Assozrat Beschluß 1/80 19/09/1980 Türkei nicht ohne Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Aufnahmelandes zu beurteilen; die tatbestandlichen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung erfordern eine IM AUFNAHME LAND abgeschlossene Berufsausbildung. Der Besuch eines Polytechnischen Lehrganges stellt keine abgeschlossene Berufsausbildung in Österreich dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090131.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at